



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die  
Obersten Landesjugend- und -  
familienbehörden

gemäß Verteiler

**Dr. Heike Schmid-Obkirchner**

Referatsleitung  
Referat 512  
Rechtsfragen der  
Kinder- und Jugendhilfe

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1920  
FAX +49 (0)3018 555-41920  
E-MAIL heike.schmid-obkirchner@bmfjsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 16.08.2016  
GZ 512--2237-13/004

## **Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (sog. Brüssel II a-Verordnung)**

### **Hier: Grenzüberschreitende Unterbringung Jugendlicher in EU-Mitgliedsstaaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie nochmals auf das – EU-weit – einzuhaltende Verfahren bei der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Mitgliedsstaaten nach Artikel 56 Brüssel II a-Verordnung aufmerksam machen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2016 habe ich zuletzt darum gebeten zu beachten, dass für die auswärtige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (im damaligen Fall speziell bezogen auf Spanien) zwingend die vorherige Zustimmung der dortigen Behörden nach Artikel 56 Brüssel II a-Verordnung vorliegen muss, wenn ein Kind oder Jugendlicher dort untergebracht werden soll und das Bundesamt für Justiz nachträgliche – somit verspätete – Anträge schon gar nicht mehr weiterleitet.



SEITE 2 Eine Unterbringung ohne diese vorherige Zustimmung stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben der o.g. Verordnung dar. Als Folge dieses Verstoßes ist die jeweilige Unterbringungsmaßnahme im Aufnahmestaat nicht anzuerkennen, vgl. Artikel 23 Buchstabe g der Brüssel II a-Verordnung. Soweit in konkreten Fällen den lokalen ausländischen Behörden eine ohne die erforderliche vorherige Zustimmung durchgeführte grenzüberschreitende Unterbringung auffällt (etwa weil der Betroffene straffällig geworden ist oder misshandelt wurde), kann dies zu weiteren erheblichen Problemen führen; die ausländischen Stellen ergreifen dann ggf. in eigener Zuständigkeit neue Maßnahmen.

Kürzlich erneut erfolgte Rückmeldungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zeigen jedoch, dass deutsche Minderjährige nichtsdestotrotz weiterhin grenzüberschreitend ohne Einhaltung der o.g. Vorgaben in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht werden. Nicht selten werden Ersuchen entgegen den Vorgaben erst nach bereits erfolgten Unterbringungen geäußert. Für diese Praxis erfährt Deutschland deutliche Kritik von anderen Mitgliedsstaaten. Auch eine aktuelle durch das EU-Parlament in Auftrag gegebene Studie zu grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern innerhalb der EU beschreibt die Problematik der Nichteinhaltung der Vorgaben der Brüssel II a-Verordnung, ausdrücklich auch in Bezug auf deutsche Stellen (Cross-border placement of children in the European Union, Mai 2016, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556945/IPOL\\_STU\(2016\)55694\\_5\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556945/IPOL_STU(2016)55694_5_EN.pdf)).

Ich bitte Sie daher, diese Informationen über das einzuhaltende Verfahren nach der Brüssel II a-Verordnung nochmals an die Landesjugendämter und die örtlichen Jugendämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu übermitteln und dringend um Berücksichtigung zu bitten. Für Ihre Unterstützung bei der Weiterreichung dieser Informationen bedanke ich mich im Voraus.



SEITE 3 Für Rückfragen zur Brüssel II a-Verordnung und dem Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Verordnung steht Ihnen weiterhin das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, zur Verfügung. Die Kontaktdaten lauten:

Bundesamt für Justiz  
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte  
Referat II 3  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn  
E-Mail: [int.sorgerecht@bfj.bund.de](mailto:int.sorgerecht@bfj.bund.de)  
Telefon: 0228 – 99 410 5212

Im Übrigen verweise ich auf die im Internet unter [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) (Rubrik „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“) abrufbaren Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Schmid-Obkirchner